

- Anhörung**
 Befreiung
 Sonstiges

Vorlagen Nr. 61/019/2015

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter: Michael Münch	Datum: 15.07.2015 Az.: 61-2-H-739-35/15
---	--

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann	16.09.2015	Anhörung

**Brückenbau S106 „Am Butterbusch“ in Ratingen-Schwarzbach;
Verfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz**

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet
 Naturdenkmal
 Landschaftsschutzgebiet
 Geschützter Landschaftsbestandteil
 Brachfläche
 Sonstiges
- FFH-Gebiet
 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren gemäß § 68 WHG zum Bau der Brücke S 106 „Am Butterbusch“ in Ratingen-Schwarzbach die in der Artenschutzprüfung dargestellten Empfehlungen zu unterstützen. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz wird aufgrund der Konzentrationswirkung des Plangenehmigungsverfahrens nach § 68 WHG dort mit erteilt.

Fachbereich: Planungsamt
Bearbeiter: Michael Münch

Datum: 15.07.2015
Az.: 61-2-H-739-35/15

Brückenbau S106 „Am Butterbusch,, in Ratingen- Schwarzbach; Verfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz

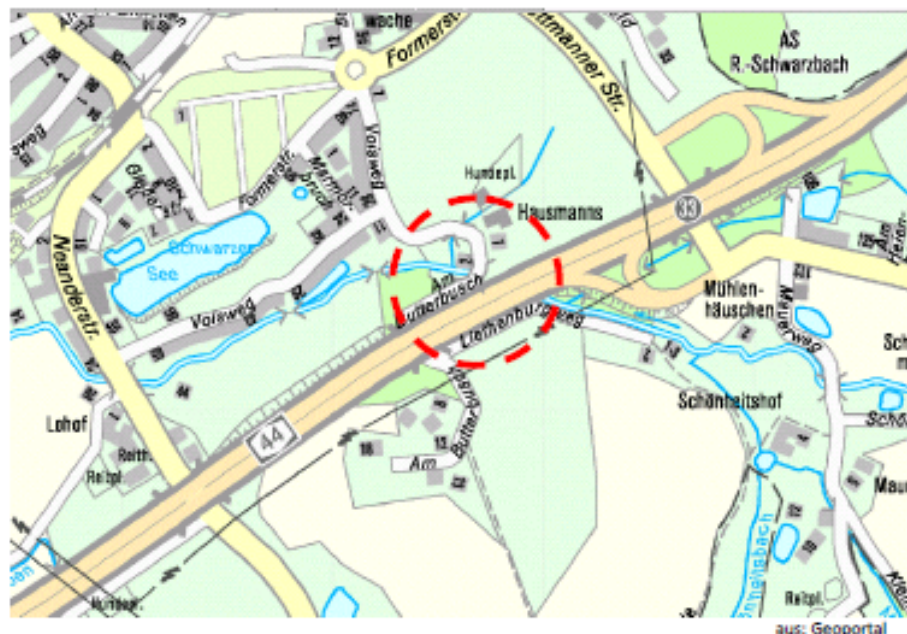
1. Anlass der Vorlage:

Die vorhandene Brücke „Am Butterbusch“ an der denkmalgeschützten Hausmannsmühle in Ratingen besitzt erhebliche Mängel in der Dauerhaftigkeit und der Verkehrssicherheit. Eine Instandsetzung der alten Brücke ist wirtschaftlich nicht zu vertreten und technisch nicht realisierbar. Daher soll sie an gleicher Stelle durch einen Neubau ersetzt werden.

Gleichzeitig kann durch einen Brückenneubau die ökologische Durchgängigkeit des Schwarzbaches erreicht werden. Es wurde daher ein Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingeleitet, das beiden Belangen gerecht werden soll.

2. Örtlichkeit des Vorhabens:

Das Planvorhaben liegt in Ratingen-Schwarzbach an der A 44. Die genaue Lage ist unten und aus den Anlagen zu ersehen.



3. Beschreibung des derzeitigen Zustandes:

Das vorhandene Brückenbauwerk besteht aus zwei einzelnen Brückenfeldern, die durch einen vorgelagerten Mittelpfeiler getrennt sind. Am Ende des linken, neben der Mühle liegenden

Brückenfeldes befindet sich ein ca. 35cm hoher Sohlabsturz. Das rechte Brückenfeld ist der unter der Mühle liegende Mühlenkanal, worin sich auch noch das nicht mehr betriebene, hölzerne Wasserrad befindet. Der Mühlenkanal trennt sich unter dem Gebäude nochmals in zwei Fließstränge, wobei der rechte Arm teilweise zugemauert ist und nur noch bei starken Hochwässern durchströmt wird. Der linke Fließstrang nimmt die Hauptwassermenge des Schwarzbaches auf. Er wird unter der Mühle weiter eingeeengt, wodurch sich die Fließgeschwindigkeit erheblich erhöht.

Das Mühlengebäude samt der Mühlenkanäle und das Wasserrad stehen unter Denkmalschutz. Der unterhalb der Hausmannsmühle liegende Bereich ist im Landschaftsplan als „geschützter Landschaftsbestandteil“ festgesetzt (siehe Anlage 1).

4. Beschreibung des Vorhabens:

Die Lage der Brücke im Grundriss wird gegenüber der vorhandenen Wegeführung um ca. 1,60m von der historischen Mühle zurückgenommen. Die neue Brücke ist im Längsschnitt so ausgebildet, dass der Schwarzbach die beiden vorhandenen Mühlenkammern durchfließen kann, jedoch die Hauptwassermenge im Bachbett südlich der Mühle fließt. Hieraus ergeben sich die Widerlagerstellungen der neuen Brücke, die am rechten Ufer in Höhe der inneren Mühlenkammer und links mit der Fließrinne abschließen. Diese Widerlagerstellungen sind sowohl aus hydraulischer als auch aus denkmalpflegerischer Sicht von Bedeutung.

Die neue Lage der Brücke wird so weit von der Ostseite der Hausmannsmühle entfernt, dass zwischen Straße und Gebäude ein ca. 2,80m breiter Freiraum entsteht. Die Fahrbahnbreite beträgt auf der Brücke 4,80m. Aufgrund der Anpassung des Grundrisses an die hydraulischen Erfordernisse beträgt die lichte Weite oberstromseitig 6,90m und unterstromseitig 8,30m. Zur Reduzierung des Abflussquerschnittes im Sinne des Hochwasserschutzes werden Drosselblenden eingebaut. Durch den Brückenneubau entsteht somit für die Unterlieger keine Verschlechterung der Hochwassersituation. Zukünftig wird der Hauptstrom des Schwarzbaches links am Gebäude vorbei geführt und nur ein kleiner Wasseranteil durch die Mühlenkanäle geleitet werden.

Um die neue Brücke an das Bild der Hausmannsmühle anzupassen, werden die sichtbaren Flächen der Widerlager und Flügelwände mit Ziegelsteinmauerwerk verblendet.

Zur Wiederherstellung der longitudinalen ökologischen Durchgängigkeit des Schwarzbaches wird dieser, neben dem Ersatz des im linken Brückenfeld liegenden Absturzes durch eine Sohlgleite, ober- und unterhalb des Brückenneubaus angepasst und neu gestaltet. Hierdurch wird erreicht, dass die hohen vorhandenen Fließgeschwindigkeiten reduziert werden. Im Umsetzungsfahrplan der EU- Wasserrahmenrichtlinie sind die Maßnahmen unter den Punkten „D-04.14“ und „D-06.25“ genannt.

Während der Bauzeit wird der Anliegerverkehr zur Neanderstraße umgeleitet.

5. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:

Für das Vorhaben wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass „artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht ausgelöst werden“.

Trotzdem empfiehlt der Gutachter, die Eingriffsflächen nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar freizustellen und unter die neue Brücke einen Wasseramselkasten anzubringen. Diese beiden Empfehlungen werden von der unteren Landschaftsbehörde unterstützt.

6. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:

Das Vorhaben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft, wobei insgesamt 2.240 qm Fläche in Anspruch genommen werden. Es wurde ein „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LPB) mit einer Eingriffsbilanzierung erarbeitet. Dabei kommt der LPB zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung der Maßnahme ein leichter Kompensationsüberschuss von 60 qm entsteht.

7. Beurteilung der geplanten Maßnahme:

Sowohl die Erneuerung der maroden Brücke als auch die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Schwarzbaches liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, unter Beachtung aller im LPB und der ASP dargestellten Schutz, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen der Erteilung der erforderlichen Befreiung im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens zuzustimmen.

Anlagen:

1. Übersichtsplan und Auszug aus dem Landschaftsplan
2. Luftbild und Lageplan